

Knalleffekt zur Parteistellung des Umweltanwalts in Großverfahren

VwGH: Umweltanwalt ist keine privilegierte Partei und muss ebenso innerhalb der sechswöchigen Auflagefrist Einwendungen erheben.

Ausgangspunkt war ein von Niederhuber & Partner betreutes UVP-Verfahren zur Erweiterung eines Schigebiets um vier Seilbahnen und fünf Schipisten, welches nach den AVG-Großverfahrensbestimmungen abgeführt wurde. Der Umweltanwalt hatte sich zwar gegen das Projekt ausgesprochen, jedoch während der sechswöchigen Auflagefrist keine Einwendungen erhoben. Hatte die UVP-Behörde noch das Projekt genehmigt, folgte der Umweltsekat den Berufungen der Projektgegner – vor allem jener des Umweltanwalts – und versagte die Bewilligung. Dies ohne sich mit den öffentlichen Interessen an Tourismus, Fremdenverkehr und Sportausübung, die mit der Schigebietserweiterung verbunden sind, näher auseinanderzusetzen.

Strittig war nun, ob mangels Erheben von Einwendungen innerhalb der Auflagefrist der Umweltanwalt seine Parteistellung verloren hat. Waren noch die UVP-Behörde und der Umweltsekat der Ansicht, dass der Umweltanwalt seine Parteistellung behalten habe, hat nun der VwGH (Erkenntnis vom 21.10.2014, 2012/03/0112) klar ausgesprochen: In einem Fall wie diesem unterliegt auch der Umweltanwalt den ganz normalen Präklusionsfolgen. Auch er hat daher wie die anderen Parteien rechtzeitig Einwendungen zu erheben, andernfalls er seine Parteistellung verliert.

Martin Niederhuber / Paul Reichel

Die Partei hat immer Recht!

... aber wer ist eigentlich „Partei“?

Wir sind ohnehin nicht davon ausgegangen, dass es dieses Jahr ein ruhiger Herbst werden würde. In den letzten Tagen und Wochen hat uns aber die rechtsprechende Gewalt einiges zu lesen (und zu verstehen) mit auf den Weg gegeben.

Die Highlights: Zur Frage der Bindungswirkung von UVP-Feststellungsverfahren (und damit zusammenhängend der Parteistellung von Nachbarn in solchen) wurde der Schlussantrag der Generalanwältin beim EuGH veröffentlicht, ebenso gibt es einschlägige Judikatur des BVwG. Auch der VwGH war nicht untätig: In einem richtungsweisenden Erkenntnis hat er ausgesprochen, dass in AVG-Großverfahren auch die Umweltanwälte innerhalb der sechswöchigen Auflagefrist Einwendungen zu erheben haben, ansonsten sie ihre Stellung als Partei verlieren.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht, unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastruktur-Maßnahmen, Leitungsprojekten oder Sportstätten. Unser Team mit 25 MitarbeiterInnen in Wien und Salzburg und unsere Partnerkanzleien in Prag, Bratislava und Bukarest bieten Ihnen Service vor Ort und ein ausgezeichnetes Netzwerk. www.nhp.eu

NHP
Niederhuber & Partner

EuGH: Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden in nachfolgenden Genehmigungsverfahren?

Schlussanträge der Generalanwältin im vom VwGH eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren.

In der seit langem schwelenden Frage zur Europarechtskonformität der Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden gegenüber Nachbarn in nachfolgenden materiengesetzlichen Genehmigungsverfahren hat die Generalanwältin nun ihre Schlussanträge vorgelegt. Ihrer Ansicht nach ist es mit der UVP-Richtlinie unvereinbar, Nachbarn die Bindungswirkung einer die UVP-Pflicht verneinenden Feststellungsentscheidung entgegenzuhalten, wenn diese zuvor keine Möglichkeit hatten, diese anzufechten. Die Form, in der diese gerichtliche Überprüfbarkeit ausgestaltet werde, liege im Gestaltungsermessen der Mitgliedstaaten.

Bisher hatte sich Österreich auf den Standpunkt gestellt, dass die Geltendmachung von Nachbarrechten in den einzelnen Materienverfahren die fehlende Überprüfbarkeit der Feststellungsentscheidung durch die Nachbarn saniere. Folgt der EuGH nun der Generalanwältin, würde dies bedeuten, dass künftig von Nachbarn im Materienverfahren auch Einwendungen erhoben werden können, dass zu Unrecht keine UVP durchgeführt wurde und von der Behörde nicht einfach auf den UVP-Feststellungsbescheid und dessen Bindungswirkung verwiesen werden kann (C-570/13 vom 13.11.2014).

Barbara Pendl, Salzburg



Keine Parteistellung für Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren

BVwG bleibt trotz Vorabentscheidungsverfahren auf bisheriger Linie des VwGH.

Ein UVP-Feststellungsverfahren vor der Steiermärkischen Landesregierung ergab, dass für die geplante Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebs um 39.900 Masthühnerplätze keine UVP erforderlich sei. Dagegen erhoben mehrere Nachbarn Beschwerde an das BVwG.

Das BVwG blieb auf einer Linie mit der bisherigen Rechtsprechung des VwGH, wonach Nachbarn keine Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren zukomme. Daran ändere auch das vom VwGH eingeleitete Vorabentscheidungsverfahren (siehe dazu die Schlussanträge in diesem Newsletter) nichts: Gegenstand dieses Verfahrens sei – so das BVwG – die Frage der Bindungswirkung von die UVP-Pflicht verneinenden UVP-Feststellungsbescheiden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren und nicht die Parteistellung von Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren selbst (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E).

Rainer Lukits, Salzburg



www.umweltrechtsapp.at

Grundrechtsbeschwerde neu

Beschwerdemöglichkeiten an den Verfassungsgerichtshof werden ausgeweitet.

Ab 1.1.2015 erkennt der VfGH über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen bzw. die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auch auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung dieser rechtswidrigen Norm in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet. Voraussetzung für die Zulässigkeit dieses „Partei-antrages auf Normenkontrolle“ ist die rechtzeitige und zulässige Einbringung eines Rechtsmittels gegen die erstinstanzliche Entscheidung. Bestimmte Verfahrenstypen – wie zB das Beweissicherungsverfahren, das Besitzstörungsverfahren oder das Insolvenzverfahren – sind von der Möglichkeit der Einbringung eines Partei-antrages ausgenommen.

Barbara Pendl, Salzburg



Sport

Der österreichische Gesetzgeber sitzt noch auf der Reservebank (Teil III)

Außerdienstliche Verhaltenspflichten im Profisport.

Nirgendwo anders wird derart in die Privatsphäre eines Arbeitnehmers eingegriffen, wie beim Profisport. Der Berufssportler schuldet seine sportliche Höchstleistung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Einhaltung von Ernährungsvorschriften, der Absolvierung von Trainingseinheiten, des Verzichts auf die Ausübung gefährlicher Sportarten und eines weitgehenden Alkohol- und Nikotinverzichts. All diese Verhaltenspflichten erstrecken sich weit über die Arbeitszeit hinaus, weshalb eine Trennung zum Privatleben beinahe unmöglich erscheint. Außerdienstliche Verhaltenspflichten bedürfen daher immer einer sachlichen Rechtfertigung, die in einer Einzelfallprüfung durchzuführen ist, wobei die Interessen des Arbeitgebers als auch die des Profisportlers zu berücksichtigen sind.

Anna Stelzer, Wien

Splitter

Änderung der Wasserrahmenrichtlinie

Durch die Richtlinie 2014/101/EU erfolgten Änderungen betreffend die Überwachung des ökologischen Zustands von Gewässern. Es wurde dabei die Liste der Normen aktualisiert, welche die biologischen Probenahmen von Phytoplankton, Makrophyten und Phyto-benthos, Makrozoobenthos und Fischen sowie hydromorphologische Merkmale betreffen. Die Richtlinie ist bis 20.5.2016 in nationales Recht umzusetzen (RP).

BVwG: Änderung des Windparks Gänserndorf West nicht UVP-pflichtig

Kapazitätsberechnung bei Änderungen von Windparks.

Fraglich war die UVP-Pflicht der geplanten Änderung des Windparks Gänserndorf West, bestehend aus fünf Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 6,5 MW. Projekts-gemäß sollten drei der fünf Anlagen durch leistungsstärkere und größere Anlagen ersetzt werden, womit in Zukunft eine Gesamtleistung von 11,2 MW erreicht werden könne.

Strittig war, ob bei der Beurteilung der Kapazitätserweiterung die Leistung der drei abzutragenden Anlagen (insgesamt 3,9 MW) in Abzug gebracht werden konnte oder nicht. Dies ist laut BVwG zulässig, sodass eine effektive Kapazitätserweiterung in Höhe von 4,7 MW (und damit unter 25% des einschlägigen UVP-Schwellenwertes von 20 MW) vorlag (BVwG 24.10.2014, W143 2003020-1/12E).

Rainer Lukits, Salzburg

**AISAG-Ausnahme für Baumaßnahmen im unbedingten erforderlichen Ausmaß**

Gesicherte gleichmäßige Qualität von Baurestmassen muss vor Beginn der Verwendung des Materials gewährleistet sein.

Im Verfahren ging es um die AISAG-Ausnahme für mineralische Baurestmassen, die nur dann greift, wenn u.a. ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist. Fraglich war, ob ein solches System bereits im Zeitpunkt des Einbaus des Materials gegeben sein muss bzw. ob im Nachhinein die geforderte Qualität des Materials bestätigt werden kann.

Der VwGH hielt fest, dass bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld alle für die Ausnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen müssen. Der Nachweis, dass zu diesem Zeitpunkt ein solches System vorlag und dadurch die gleichmäßige Qualität der Baurestmassen gesichert wurde, kann aber auch nachträglich erbracht werden. Der nachträglich geführte Nachweis einer bereits im Zeitpunkt der Verwendung durchgeführten Qualitätssicherung bewirkt (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) die Beitragsfreiheit. Davon zu unterscheiden ist die nachträgliche Untersuchung des bereits eingebauten Materials, ob es im Zeitpunkt der Verwendung bestimmten Qualitätskriterien entsprach und daher gefahrlos eingebaut werden konnte. Solche Untersuchungen können den Nachweis eines bereits damals existenten Qualitätssicherungssystems nicht ersetzen (VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0031).

Paul Reichel, Salzburg

